

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2119 (Öffentliches Recht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

In der Bundesrepublik Deutschland etablieren sich in letzter Zeit immer mehr Sekten und religiöse Untergruppierungen, deren Zielgruppe vor allem Jugendliche sind. Diese Sekten entfremden die Jugendlichen ihrem Elternhaus und bringen sie in Abhängigkeit zu ihren „religiösen Führern“; z.T. werden die Jugendlichen auch sexuell missbraucht und ausgebeutet oder für völkerrechtswidrige Kriegseinsätze oder terroristische auch ausländische Vereinigungen angeworben. Da diese Sekten immer mehr Anklang finden, will die Bundesregierung deren Einfluss auf die Jugend zurückdrängen. Auf ihre Initiative hin wird in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren folgender § 129c in das Strafgesetzbuch eingefügt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer für eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft wirbt, die

1. es unternimmt, Personen unter 18 Jahren durch Drogen, Hypnose oder in ähnlicher Weise dem Einfluss ihrer Erziehungsberechtigten zu entziehen
2. Straftaten ihrer Mitglieder gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach dem Betäubungsmittelgesetz fördert oder
3. ihre Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

Der 16-jährige Schüler Stefan Süchtig (S) ist Mitglied der Sekte „Immer happy und ständig gut drauf“ (IS), die auch in der Bundesrepublik Deutschland immer mehr Anhänger findet. Um den Erfolg seiner Sekte, die S inzwischen völlig vereinnahmt hat, zu erhöhen, stellt er sich in der Schule während der großen Pause auf den Schulhof und forderte seine Mitschüler über Megaphon auf, der Kirche den Rücken zu kehren und seiner Glaubensgemeinschaft beizutreten. Dabei beschimpft er die Kirche und deren Geistliche u.a. als „geldgeile Pfaffen, Kinderschänder und Kreuzfahrer“, wodurch erhebliche Unruhen hervorgerufen werden. Anschließend verkündet er die weltlichen Ziele seiner Sekte, die im Camp Utopia bereits verwirklicht seien. Dort lebten alle in Frieden und Freiheit, die einzige Autorität sei der Guru Ingelbert Selbstherrlich, dem man unbedingten Gehorsam schulde. Polizei, Gesetze und Justiz seien damit überflüssig.

S wird daraufhin vom Amtsgericht Ulm - gestützt auf § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen) und den neu eingefügten § 129c StGB - zu einer Arbeitsaufgabe von 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit in einem Entziehungsheim verurteilt. Nach den Feststellungen des Jugendrichters werden die Jugendlichen in der Sekte „IS“ durch Hypnose und die Verteilung von Rauschmitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, gefügig gemacht und verlassen in aller Regel ihr Elternhaus. Nach entsprechenden Aufforderungen durch den Guru sei es auch mehrfach zu Sexualdelikten gekommen. Nach der Ideologie dieser Sekte solle das sog. „Camp Utopia“ im Rahmen der Operation „Immer happy und ständig gut drauf germany“ (= Befreiung zunächst Deutschlands von den Grundelementen der bestehenden Gesellschaft und der Demokratie) auf die gesamte Bundesrepublik ausgedehnt werden. Die Mitglieder sollen durch die Ausübung von bestimmten Verhaltensweisen und Meditationstechniken höhere „Seinsstufen“ erlangen. Die Sekte strebe durch Spionage, Unterwanderung und Desinformation die Übernahme der Weltherrschaft und die Errichtung einer Psychodiktatur an.

S hält daraufhin Rücksprache mit dem ebenfalls der Sekte angehörigen Jurastudenten Hartmut Hohl (H), der in der Sektenhierarchie bereits die Stufe Guru 5 der Stufen Guru 1-8 erreicht hat.

H hält die Verhängung eines Zuchtmittels gegen S für grundgesetzwidrig. Sie verletze S in seiner Glaubens- und Meinungsfreiheit. Zudem habe der Jugendrichter in der Verhandlung selbst gewisse Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Strafvorschriften geäußert, die ihn zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hätten veranlassen müssen. Die Strafbarkeit der Werbung für Sekten halte er für überzogen und grundgesetzwidrig, den § 166 StGB, der im Wesentlichen schon im StGB von 1871 enthalten gewesen und mit einigen Änderungen im Rahmen der Strafrechtsreform in das neugefasste StGB übernommen worden sei, in einem weltanschaulich neutralen Staat für verfehlt.

Schließlich sei auch das gegen S verhängte Zuchtmittel zu hoch ausgefallen und nicht tat- und schuldunangemessen. Das Amtsgericht habe in der Vergangenheit für das Beschimpfen der Kirche durch Jugendliche allenfalls eine Verwarnung ausgesprochen; durch den neu eingefügten § 129c StGB, der mit § 166 StGB im Verhältnis von Tateinheit stehe und zudem nicht mit einer höheren Strafe als § 166 StGB bedroht sei, könne sich das Strafmaß wegen § 52 Abs. 2 StGB nicht derartig erhöht haben.

Diese Ausführungen leuchten S ein. Nach erfolgloser Berufung zur Strafkammer (Jugendkammer) des Landgerichts Ulm, die das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang bestätigt, legt er (da nach § 55 II 1 JGG eine Revision nicht in Frage kommt), mit der obigen Argumentation schriftlich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, obwohl seine Eltern, die gegen seine Mitgliedschaft in der Sekte sind, ihm die Zustimmung hierzu verweigern.

Bearbeitungsvermerk:

Fertigen Sie ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des S!

Auf Fragen der Annahme der Verfassungsbeschwerde ist dabei nicht einzugehen.

Auf folgende Vorschrift wird hingewiesen:

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.